

V E R E I N S S A T Z U N G

S.C.Vorwärts-Wacker von 1904 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein hat den Namen S.C.Vorwärts-Wacker von 1904 e.V. hat seinen Sitz in Hamburg-Billstedt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes der Freien und Hansestadt Hamburg eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen zu.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche.
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
- c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
- e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen
- f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
- g) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für tatsächlich entstandene Aufwendungen können Entschädigungen gezahlt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Vereinsfarben und -abzeichen

Die Vereinsfarben sind lila-weiß-rot. Das Vereinsabzeichen besteht aus einem Metallknopf mit aufgelegter Emailleplatte, in die ein 'V' und ein 'W' eingebrannt ist.

Das Vereinsabzeichen darf jedes Mitglied tragen. Vom Vorstand kann ferner die Ehren- oder Verdienstnadel in Silber bzw. Gold verliehen werden. In besonderen Fällen hat der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung das Recht, die Vereinsnadel auch an Nichtmitglieder zu verleihen.

§ 4 Zugehörigkeit

Der S.C.Vorwärts-Wacker von 1904 e.V. ist Mitglied des Hamburger Sportbundes und seiner Fachverbände Fußball, Futsal, Boxen, sowie Tischtennis.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1.Juli bis zum 30.Juni des folgenden Jahres.

§ 6 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Die in der Haushaltsführung selbständigen Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlungen, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 7 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus :

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitglieder

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich der Satzung unterwirft. Ein Mitglied darf in der Sportart, die es im Verein betreibt, für einen anderen Verein nicht starten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18.Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.

Zum Ehrenmitglied kann jede natürliche Person ernannt werden, die Mitglied des Vereins ist.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig.

§ 9 Aufnahmeantrag

Für die Aufnahme eines Mitgliedes ist die Ausfüllung des hierfür bestimmten Vordruckes erforderlich. Dieser Vordruck muss enthalten:

- a) Die ausdrückliche Erklärung, das der um Aufnahme Nachsuchende die Satzung anerkennt,
- b) die Angabe des Vor- und Familiennamens, Berufes, Geburtstages und der Anschrift,
- c) die Angabe, welche Sportart der Antragsteller ausüben will,
- d) die Erklärung, ob der Antragsteller vorher einem Sportverein angehörte und welchem,
- e) die eigenhändige Unterschrift des Antragstellers, bei Jugendlichen außerdem die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist drei Monaten und nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres möglich. Durch den Austritt wird die Zahlungspflicht bereits fällig gewordener Beiträge bzw. Umlagen nicht berührt. Bei der Abmeldung sind die Mitgliederkarten und das im Besitz des Ausscheidenden befindliche Vereinseigentum zurückzugeben.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- wegen groben unsportlichen Verhaltens oder
- wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand bleibt und es auf den Ausschluss hingewiesen wurde.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung an den Ehrenrat erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, verlieren alle Rechte und Ansprüche an den Verein und sein Vermögen.

§ 11 Rechte und Pflichten

Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühren und Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages, sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vorstand hat das Recht, einzelnen Mitgliedern auf schriftlichen Antrag hin den Beitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Abteilungen und Ausschüsse
- der Ehrenrat.

§ 14 Wahlen

Der Vorstand und die Ausschüsse werden auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Es werden gewählt

- in den Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl
der 1. Vorsitzende, stellvertretende Schatzmeister und der Schriftführer
- in den Jahren mit einer geraden Jahreszahl

der stellvertretende Vorsitzender, Schatzmeister und der Geschäftsführer. Der Leiter der Jugendabteilung wird von dieser selbst für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Diese findet einmal im Kalenderjahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründeten Antrag von mindestens 2/10 tel der stimmberechtigten Mitglieder abgehalten.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere Zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl des Ehrenrates
- Wahl eines Vorstands-Beirates
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge in der Vereinszeitung, oder der örtlichen Tagespresse. Eine schriftliche Einladung aller Mitglieder durch den Vorstand ist auch möglich.

Zwischen dem Erscheinen der Vereinszeitung bzw. dem Absenden der Einladungen muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 18 Ablauf und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 19 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu bestimmenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an „BÜRGER-HELFEN-BÜRGERN e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden (Präsidenten)
- dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsidenten)
- dem Schatzmeister
- dem stellvertretenden Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Geschäftsführer
- dem Leiter der Jugendabteilung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen.

Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand an die Generalversammlung zu berichten.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jeweils zwei von ihnen sind berechtigt, den Verein gemeinsam zu vertreten, wobei einer der beiden der Präsident oder Vizepräsident sein muss. Sind beide Vorsitzende ausgeschieden, vertreten jeweils zwei der verbleibenden Vorstandsmitglieder den Verein bis zur Neuwahl.

Der Vorstand kann gegen die Ausführung von Beschlüssen einzelner Abteilungen Einspruch erheben. Der Einspruch gilt bis zur Beschlussfassung durch die außerordentliche Mitgliederversammlung.

Für Veranstaltungen des Vereins und einzelner Abteilungen wird sämtlichen Vorstandsmitgliedern und dem Obmann des Festausschusses Hausrecht verliehen.

Der Vorstand ist ferner berechtigt, zu seiner Unterstützung, MitarbeiterInnen für spezielle Aufgabenstellungen einzusetzen.

§ 22 erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Ehrenamtsbeauftragten, sowie den Abteilungsleitern bzw. Vorsitzenden der Ausschüsse.

Die Abteilungsleiter werden durch den Vorstand bestimmt, sofern sie nicht durch die Abteilung selbst gewählt werden. Die Vorsitzenden der Ausschüsse werden durch die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses gewählt.

§ 23 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus sechs Mitgliedern und wird durch die Mitgliederversammlung auf Dauer gewählt.

Er unterstützt im Bedarfsfall den Vorstand bei der Wahrnehmung von Repräsentationspflichten und ist für die Ehrungen von Mitgliedern zuständig.

Des weiteren vermittelt er, wenn es zwischen Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern und Mitgliedern zu Diskrepanzen kommt, die nicht beigelegt werden können.

Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder des Ehrenrates findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.

§ 24 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist frühestens nach zwei Jahren möglich.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 25 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Ordnung wird mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

Damit alle Belange der Jugendlichen in der Jugendabteilung geregelt werden können, wird eine Jugendordnung erlassen. Diese ist Bestandteil der Vereinssatzung und wird deshalb durch die Jahreshauptversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen.

§ 26 Datenverarbeitung und Internet

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der - Speicherung - Bearbeitung - Verarbeitung - Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datennutzung (z. B. Datenverkauf) ist nicht gestattet.

Jeder Betroffene hat das Recht auf

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind.
- c) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen, Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken, als dem zur jeweiligen Aufgaben-erfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten

und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen sowie Ergebnisse bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Fotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

§ 27 Vergütungen

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 18.Mai 1990 beschlossen worden.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter dem Aktenzeichen 69 VR 3153, frühestens jedoch am 1.07.90 in Kraft. Satzungsänderungen wurden 1994, 1997, 1999, 2001, 2002, 2011 2019 und 2022 beschlossen. Diese haben jeweils Rechtskraft durch Eintragung ins Vereinsregister erlangt.

Hamburg, den 27. Oktober 2023

gez. Carsten Kober
(Präsident)

gez. Mustafa Inal
(Vizepräsident)